

danke der Diskriminierung von Mitgliedstaaten der PVÜ, wie er im EWG-Patentprojekt in der Alternative zu Art. 5 und 211 zum Ausdruck kommt, verurteilt und als nicht vereinbar mit den Grundbestimmungen der Pariser Verbandsübereinkunft gewertet. Die Vertreter der jungen Nationalstaaten wiesen auf die erhöhte Gefahr, die von Integrationsprojekten wie dem des EWG-Patentprojekts für die Integrität der Wirtschaft ihrer Länder ausgeht, mit allem Nachdruck hin.

Besonderes Interesse galt den Ausführungen von *Madeuf* (Frankreich) und *Dr. Frhr. von Uexküll* (westdeutsche Bundesrepublik) in Auseinandersetzung mit den Fragen der völkerrechtswidrigen Diskriminierung der DDR als Mitgliedstaat der Pariser Verbandsübereinkunft.

Madeuf führte überzeugend aus, daß die Mitgliedschaft eines Landes in der PVÜ weder die diplomatische Anerkennung noch die Anerkennung des beitretenden Landes als Staat voraussetze. Es sei unbestreitbar, daß die DDR allen Mitgliedstaaten der Pariser Verbandsübereinkunft die aus diesem Übereinkommen fließenden Rechte gewähre und den Verpflichtungen als Mitgliedstaat der PVÜ voll gerecht werde. Aus den völkerrechtlich relevanten Bestimmungen der Pariser Verbandsübereinkunft könne deshalb kein Mitgliedstaat dieses Übereinkommens das Recht ableiten, die Mitgliedschaft der DDR in diesem Übereinkommen zu negieren. Die Diskriminierung der DDR durch einige Mitgliedstaaten der PVÜ sei deshalb eine grobe Verletzung der völkerrechtlich relevanten Bestimmungen der PVÜ.

Von Uexküll, der sich mit den Problemen der Gewährung der Unionspriorität an Mitgliedstaaten der PVÜ befaßte, ging von der Tatsache aus, daß die Priorität durch die Einreichung der Erstanmeldung entsteht und insofern existent ist und nicht gelehnt werden kann. Weiter stellte er fest, daß nach Art. 4 D der PVÜ die Beanspruchung der Priorität eine deklaratorische Maßnahme ist und sich keines der Patentämter dagegen wehren könne, davon Kenntnis zu nehmen und die Prioritätserklärung vorschriftsmäßig zu veröffentlichen. Zu einer Überprüfung der sogenannten Berechtigung zur Inanspruchnahme der Priorität ist das jeweilige Patentamt, also auch das Patentamt der westdeutschen Bundesregierung, weder aus der PVÜ noch aus anderen Gesetzen berechtigt.

In diesem Zusammenhang sind auch die Ausführungen der Vertreter der skandinavischen Länder hervorzuheben. Sowohl *Stellinger* (Kopenhagen-Hellerup), *Dr. Brann* (Stockholm) als auch *Prof. Dr. Godenhielm* (Helsinki) verwiesen in ihren Ausführungen zur nordischen Patentrechtsintegration darauf, daß im nordischen Integrationsprojekt die Gewährung der Unionspriorität an die DDR vorgesehen ist und in den skandinavischen Ländern in Fachkreisen ihre Befürworter findet.

Äußerst aufschlußreich war ferner die konzeptionelle Gegenüberstellung des nordischen Integrationsprojekts zu dem des EWG-Patentprojekts. Der konzeptionelle Unterschied besteht darin, daß der nordische Entwurf vom Modellgedanken eines Bündels nationaler Patente ausgeht, d. h. kein supranationales Patent erteilt werden soll. Vielmehr erhält der Erfinder, der ein nordisches Patent beantragt, mit einer Anmeldung vier nationale Patente (Dänemarks, Schwedens, Norwegens und Finnlands). Das Recht, ein nordisches Patent zu beantragen, steht jedermann zu, d. h., das nordische Integrationsprojekt berücksichtigt voll das im Art. 2 der PVÜ verankerte Assimilationsprinzip.

Die weitgehende Übereinstimmung in den Auffassungen der Diskussionsredner spiegelt sich auch darin wider, daß die Einhaltung des Assimilationsprinzips (Art. 2 PVÜ) als ein Mindestanfordernis im Rahmen der internationalen Zusammenarbeit der Staaten auf dem Gebiet des gewerblichen Rechts-